

BVGer E-4671/2011 vom 31. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4671_2011

FR: TAF E-4671/2011 du 31 août 2011

IT: TAF E-4671/2011 del 31 agosto 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wird vom Bundesverwaltungsgericht als frist- und unter Berücksichtigung der konkreten Verfahrensumstände auch als formgerecht eingereicht entgegengenommen. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass gemäss Art. 19 AsylG ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden kann, welche dieses mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist diese nicht möglich, wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Die schweizerische Vertretung überweist in der Folge das Gesuch mit einem Bericht dem Bundesamt, welches die Einreise in die Schweiz bewilligt, wenn der asylsuchenden Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Auslegung dieser Bestimmungen in einem Leitentscheid erkannt, dass sich die Unmöglichkeit einer Befragung aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen bei der jeweiligen Vertretung, aus faktischen Hindernissen im betreffenden Land oder aus bei der asylsuchenden Person liegenden persönlichen Gründen ergeben kann (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.2 und 5.3). Da die Anhörung der Sachverhaltsermittlung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient (vgl. a.a.O. E. 5.5), ist die asylsuchende Person bei gegebener Unmöglichkeit einer Anhörung unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht in einem individualisierten Schreiben aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (vgl. a.a.O. E. 5.4). Allerdings kann sich eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls immerhin im Sinn des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. a.a.O. E. 5.7). Schliesslich ist das Bundesamt in jedem Fall gehalten, das Absehen von einer Befragung zu begründen

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wurde vorliegend nicht im Rahmen einer Befragung zu seinen Asylgründen angehört. Die Vorinstanz hat diesen Verzicht in der angefochtenen Verfügung damit begründet, dass der entscheidrelevante Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Akten als erstellt beurteilt werde. Mit Zwischenverfügung vom 1. Februar 2010 hatte sie dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu dieser Feststellung gewährt und ihm Gelegenheit zum Einreichen einer Stellungnahme gewährt, von der er keinen Gebrauch machte.

E. 5.2

Insgesamt hat das BFM in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausgeführt, der entscheidrelevante Sachverhalt müsse angesichts der schriftlichen Darlegungen und Dokumentierung der Asylgründe und der Nichtabgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs als rechtsgenügend erstellt gelten.

E. 5.3

Soweit in der Beschwerde festgehalten wird, die deutsche Sprache der angefochtenen Verfügung habe deren Verständnis erschwert, ist darauf hinzuweisen, dass die Verfügung des BFM von Gesetzes wegen in einer der Amtssprachen der Schweiz abzufassen war (vgl. Art. 16 AsylG).

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den prozessualen Anforderungen Genüge getan hat.

E. 6.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, 7 und 52 [Abs. 2] AsylG). Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind namentlich Art und Intensität der persönlichen Beziehung zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Qualität allfälliger Beziehungen zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis in Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff.). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist demnach vorab die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 7.1

Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, dass der gewaltsame Tod der Cousins des Beschwerdeführers bedauerlich sei, zum heutigen Zeitpunkt aber bereits fünf Jahre und damit zeitlich zu lange zurückliege, um flüchtlingsrechtlich noch relevant zu sein. Der Beschwerdeführer weise kein spezielles Gefährdungsprofil auf, und es sei, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation in Sri Lanka, nicht davon auszugehen, dass ihm in Zukunft im Heimatland Verfolgung drohen würde. Dies zeige sich letztlich auch daran, dass er die Frage nach seiner aktuellen Gefährdungssituation (Verfügung des BFM vom 1. Februar 2010) nicht beantwortet habe.

E. 7.2

In seiner Beschwerde weist der Beschwerdeführer inhaltlich auf die von ihm dargelegte Gefährdungssituation und die zu den Akten gereichten Beweismittel hin und hält zusammenfassend fest, er verfüge über echte und ernsthafte Asylgründe, weshalb seine Einweise in die Schweiz zu bewilligen und sein Asylgesuch gutzuheissen sei.

E. 8.1

In Würdigung der gesamten Vorbringen ist vorliegend festzustellen, dass der Beschwerdeführer seitens der sri-lankischen Behörden und Sicherheitskräfte oder Dritter nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG zu befürchten hat.

E. 8.2

Die von ihm beschriebenen Erlebnisse des Jahrs 2006 sind offensichtlich vor dem Hintergrund der damals herrschenden kriegerischen Situation namentlich im Norden und Osten Sri Lankas zu beurteilen. Nach der Tötung der beiden Cousins - die gemäss Angaben im schriftlichen Asylgesuch jeweils zusammen mit (...) respektive (...) anderen jungen Männern erschossen worden sind - wartete der Beschwerdeführer rund zwei Jahre zu, bis er im Mai 2008 sein schriftliches Asylgesuch einreichte. Ein direkter zeitlicher und kausaler Zusammenhang zu jenen Ereignissen scheint damit nicht mehr gegeben zu sein. Unter Berücksichtigung der konkreten Aktenlage ist auch nicht von der konkreten Gefahr einer Reflexverfolgung aufgrund des Verhaltens seines Onkels auszugehen, der vor vielen Jahren mit Fernseh-Interviews Behelligungen und Bedrohungen des Beschwerdeführers ausgelöst haben sollte. Der Beschwerdeführer weist, wie vom BFM zutreffend festgestellt, offensichtlich kein besonderes Risikoprofil auf, das ihn aktuell aus objektiver Sicht als gefährdet erscheinen lassen würde.

E. 8.3

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung auch zu Recht auf die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka hin: Die staatlichen Sicherheitsmassnahmen wurden nach dem Sieg der sri-lankischen Armee über die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) im Frühjahr 2009 langsam gelockert. Allfälligen Sicherheitskontrollen seitens der sri-lankischen Sicherheitskräfte, von denen die Bevölkerung immer noch betroffen sein kann, kommt praxisgemäss mangels Intensität kein Verfolgungscharakter zu; mithin stellen auch solche Handlungen in der Regel keine ernsthaften Nachteile im Sinn des Gesetzes dar.

E. 8.4

Schliesslich ist auch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich nach Auffassung des Gerichts - jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt - an die zuständigen behördlichen Stellen wenden und um Schutz nachsuchen könnte, falls sich dies noch als erforderlich erweisen sollte. Der sri-lankische Staat darf mittlerweile diesbezüglich als grundsätzlich schutzfähig gelten, zumal der Beschwerdeführer nicht angegeben hat, mit staatlichen Behörden irgendwelche Probleme gehabt zu haben. Den Akten sind jedenfalls keine Hinweise zu entnehmen, aus denen zu schliessen wäre, die sri-lankischen Behörden wären mit Bezug auf den Beschwerdeführer nicht schutzwillig.

E. 8.5

Schliesslich bleibt der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer möglich und wohl grundsätzlich auch zuzumuten wäre, allfälligen Behelligungen durch

Wegzug in eine andere Region seines Heimatstaats erfolgreich ausweichen.

E. 8.6

Nach dem Gesagten kann nicht von Nachteilen ausgegangen werden, die den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat als unzumutbar erscheinen (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG) oder die gar auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben schliessen lassen würden.

E. 8.7

Unter diesen gesamten Umständen hat die Vorinstanz zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.